

Fragen und Antworten: Versand von Mahnungen durch die Finanzverwaltung

Sie haben in den letzten Tagen eine Mahnung von Ihrem Finanzamt erhalten?

Eine Mahnung ergeht dann, wenn Sie auf einem Ihrer Abgabekonten einen Rückstand haben. Welches Konto betroffen ist, können Sie anhand der Steuernummer rechts oben auf der Mahnung feststellen. Wenn Sie bereits FinanzOnline nutzen, können Sie durch Aufruf Ihres Steuerkontos nachvollziehen, um welchen Rückstand es sich handelt.

Hinweis: Abgaben bzw. Beiträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind in FinanzOnline nicht einsehbar, da sie auf einem Dauerbescheid beruhen. Weitere Informationen erhalten Sie weiter unten (Frage: Ich habe den zu entrichtenden Betrag bezahlt und trotzdem eine Mahnung erhalten – warum?).

Die Steuerstundungen sind mit 30. Juni 2021 ausgelaufen. Daher wurden Ende Mai 2021 rund 335.000 Schreiben versandt, die alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit einem Rückstand von über 100 Euro über ihren aktuellen Kontostand auf dem Abgabekonto informiert haben. In diesem Brief wurde auch umfassend darüber informiert, dass zwischen 10. und 30. Juni 2021 das günstige COVID-19-Ratenzahlungsmodell beantragt werden kann. Etwas mehr als 32.000 Abgabepflichtige haben diese Möglichkeit genutzt. Wer keine Ratenzahlung beantragt und die Abgaben trotzdem noch nicht bezahlt hat, wurde nun mittels einer Mahnung an die zu leistende Zahlung erinnert.

Ich habe eine Mahnung erhalten, kann auf FinanzOnline aber nicht sehen, dass ich einen Rückstand habe. Warum?

Das betrifft vor allem Abgaben bzw. Beiträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Diese werden in FinanzOnline nicht angezeigt, da diese Abgaben bzw. Beiträge auf einem Dauerbescheid beruhen. Es ergeht daher nicht jedes Jahr ein neuer Bescheid, sondern nur dann, wenn sich der Einheitswert oder die Zurechnung von Grundstücken bzw. wirtschaftlichen Einheiten ändert.

Betragen die Abgaben und Beiträge jährlich bis zu 75 Euro, so wird am 15. April jeden Jahres eine Benachrichtigung an die Abgabepflichtigen verschickt. Sind die Abgaben höher, werden sie vierteljährlich im Jänner, April, Juli und Oktober vorgeschrieben. Auch hier ergeht einen Monat vor Fälligkeit eine Benachrichtigung. Werden die Abgaben zum Fälligkeitstag nicht entrichtet, werden sie eingemahnt.

Ich habe den zu entrichtenden Betrag bezahlt und trotzdem eine Mahnung erhalten – warum?

In diesem Fall ist in der Regel noch ein Rückstand aus dem Vorjahr offen gewesen. Daher wurde der von Ihnen bezahlte Beitrag auf diesen Rückstand angerechnet. Der Betrag für das heurige Jahr ist weiterhin offen.

Für Einkommensteuer-Vorauszahlungen und ebenso für die Abgaben bzw. Beiträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ergehen im Regelfall vierteljährlich Benachrichtigungen. Sie bekommen daher jeweils ab Mitte Jänner, April, Juli und Oktober jeden Jahres eine Benachrichtigung über die zum nächsten Fälligkeitstermin zu entrichtenden Zahlungen.

Auf dieser Benachrichtigung finden Sie auch den Hinweis: „Kontostand zum ...“. Danach wird ein aktueller Rückstand oder ein Guthaben aus Vorzeiträumen ausgewiesen. Wenn auf Ihrer Benachrichtigung in dieser Zeile ein Rückstand ersichtlich ist, so haben Sie diesen **zusätzlich** zu entrichten.

Beispiel: Die in der Benachrichtigung mitgeteilte Einkommensteuer-Vorauszahlung für den Fälligkeitstermin 15. 8. 2021 beträgt 100 Euro. In der Zeile „Kontostand zum 15. Juli 2021“ wird ein Rückstand von 200 Euro ausgewiesen. Es sind daher 300 Euro an das Finanzamt zu entrichten.

Warum steht auf meiner Benachrichtigung betreffend Einkommensteuer-Vorauszahlung zweimal der gleiche Betrag?

Die Benachrichtigungsschreiben hinsichtlich Einkommensteuer-Vorauszahlungen wurden zwischen 15. und 30. April 2021 versandt. Hier wurde Ihnen mitgeteilt, wie hoch diese Abgabe für den Fälligkeitstermin 15. Mai 2021 ist.

Auf zahlreichen Benachrichtigungen ist – neben der Höhe der Abgaben bzw. Beiträge für 2021 - weiters ein allfälliger Rückstand aus Vorjahren ausgewiesen („Kontostand am 15. April 2021“). Das kann oftmals die selbe Summe sein, wie für ein vergangenes Quartal.

Wenn Sie daher nur den Betrag für den Fälligkeitstermin 15. Mai 2021 bezahlt haben, wurde dadurch der Rückstand des 1. Quartals 2021 abgedeckt. Der am 15. Mai 2021 fällige Abgabebetrag blieb dadurch jedoch offen. Dieser Rückstand wurde eingemahnt, sofern er nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde.

Informationen zu Abgaben bzw. Beiträgen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Die Benachrichtigungsschreiben hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurden zwischen 15. und 30. April 2021 versandt. Darin wurde Ihnen mitgeteilt, wie hoch diese Abgaben für das Jahr 2021 sind. Gegebenenfalls ist auch die Höhe der Landwirtschaftskammerumlage für 2021 enthalten. Schließlich finden Sie den zu entrichtenden Gesamtbetrag.

Betragen die Abgaben jährlich bis zu 75 Euro, so wird am 15. April jeden Jahres eine Benachrichtigung an die Abgabepflichtigen verschickt. Sind die Abgaben höher, werden sie vierteljährlich im Jänner, April, Juli und Oktober vorgeschrieben. Auch hier ergeht einen Monat vor Fälligkeit eine Benachrichtigung. Werden die vorgeschriebenen Abgaben bzw. Beiträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, erfolgt die Versendung einer Mahnung oder einer Zahlungsaufforderung.

Auf meiner Benachrichtigung betreffend Abgaben bzw. Beiträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe steht zweimal der gleiche Betrag – was habe ich zu tun?

Die Benachrichtigungsschreiben hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurden zwischen 15. und 30. April 2021 versandt. Hier wurde Ihnen mitgeteilt, wie hoch diese Abgaben für das Jahr 2021 sind. Gegebenenfalls ist auch die Höhe der Landwirtschaftskammerumlage für 2021 enthalten. Schließlich finden Sie den zu entrichtenden Gesamtbetrag.

Auf zahlreichen Benachrichtigungen ist – neben der Höhe der Abgaben bzw. Beiträge für 2021 - weiters ein allfälliger Rückstand aus Vorjahren ausgewiesen („Kontostand am 15. April 2021“). Das kann oftmals die selbe Summe sein, wie für 2021. Wenn Sie daher nur den Betrag für 2021 bezahlt haben, wurde dadurch der Rückstand aus dem Jahr 2020 abgedeckt. Der Betrag aus 2021 blieb dadurch jedoch offen. Dieser Rückstand wurde eingemahnt, sofern er nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde.